

## Hinweise des Amtsgerichts Münster zur Beratungshilfe

Um den Verfahrensablauf zu beschleunigen, werden nachfolgend die zwei Möglichkeiten der Bewilligung von Beratungshilfe vorgestellt.

1. **Hat eine Beratung noch nicht stattgefunden**, kann der **Rechtssuchende** beim Amtsgericht auf der Rechtsantragstelle einen Beratungshilfeschein beantragen. Liegen die Voraussetzungen für die Bewilligung vor, kann sich der Rechtssuchende mit dem Berechtigungsschein an eine Beratungsperson im Sinne von § 3 BerHG wenden. Nach erfolgter Beratung stellt die Beratungsperson bei Gericht den Antrag auf Festsetzung ihrer Vergütung.
2. **Wendet sich der Rechtssuchende jedoch direkt an die Beratungsperson** im Sinne von § 3 BerHG, so ist der Antrag auf Beratungshilfe binnen einer bestimmten Frist nach einer erfolgten Beratung durch die **Beratungsperson** zu stellen (§ 6 Abs. 2 BerHG).  
Dabei trägt unter Umständen der Rechtssuchende gemäß § 8a Abs. 4 BerHG das Risiko, dass er die Kosten für die Beratung selbst zu tragen hat, wenn sich im Nachhinein herausstellt, dass Beratungshilfe nicht bewilligt werden kann. In manchen Fällen trägt dieses Risiko auch die Beratungsperson.

In beiden Fällen zahlt der Rechtssuchende nach erfolgter Beratung an die Beratungsperson pro Angelegenheit einen Eigenanteil, der derzeit 15,- Euro beträgt und auch erlassen werden kann.

Ebenso trägt der Rechtssuchende ein gewisses Kostenrisiko, wenn sich - auch im Nachhinein - herausstellt, dass die Voraussetzungen für die Bewilligung von Beratungshilfe nicht vorliegen bzw. nicht vorgelegen haben.

Für den Antrag werden sämtliche **Unterlagen** benötigt, die zur Ermittlung der Bedürftigkeit notwendig sind, insbesondere:

- a) Nachweise zum Einkommen (z.B. Lohnabrechnung, Sozialhilfebescheid),
- b) Nachweise von Zahlungen (z. B. Miete, Unterhalt und andere Verpflichtungen),

- c) Darlegung: Welche Maßnahmen hat der Rechtssuchende selbst ergriffen, bevor er die Beratungsperson aufgesucht hat?

Zusammen mit dem nachträglichen Beratungshilfeantrag sind folgende weitere Unterlagen notwendig, um eine schnelle Abwicklung zu gewährleisten:

- a) Nachträglicher Antrag auf Beratungshilfe innerhalb der gesetzlichen Frist,
- b) ggfls. entsprechende Nachweise für die Gebühren gem. § 55 RVG.

Hinsichtlich der weiteren **Voraussetzungen für die Bewilligung von Beratungshilfe** wird auf den Antrag auf Beratungshilfe nebst Hinweisblatt verwiesen (*Homepage des Amtsgerichts Münster unter „Rechts-Infos / Formulare / Rechtsantragstelle und Beratungshilfe“*).

Es wird darüber hinaus darauf aufmerksam gemacht, dass der Rat der Stadt Münster in seiner Sitzung am 25.8.1999 die Einführung eines Beratungsangebots für Empfänger/innen laufender Hilfe zum Lebensunterhalt und Bezüge nach dem Asylbewerberleistungsgesetz beschlossen hat.

Danach besteht seit September 1999 die Möglichkeit, auf der Grundlage eines sog. Mieter/innen-Beratungsscheins in Fällen von

- Mieterhöhungen
- strittiger Heiz- und Nebenkostenabrechnungen
- Kündigungen
- Kautionen sowie
- Geltendmachung gravierender Wohnungsmängel

die **Hilfe einer Mieterberatungsorganisation** in Anspruch zu nehmen.

Bezieht der Rechtssuchende Leistungen nach dem SGB II, wird der Beitritt zu einem Mieterverein o.ä. von dem Jobcenter der Stadt Münster bezahlt.

Bezieht der Rechtssuchende Leistungen nach dem SGB XII, trägt das Sozialamt der Stadt Münster die Kosten.

In diesen Fällen wird daher keine Beratungshilfe bewilligt werden können, da dem Rechtssuchenden eine andere Möglichkeit für eine Hilfe gemäß § 1 I Nr. 2 BerHG zur Verfügung steht.